

Bei der bisherigen Durchführung der Experimente zeigte sich, daß ein Hemmnis für die Vereinheitlichung der Exportplanung und Abrechnung darin besteht, daß zur Zeit noch Industrie und Außenhandel eine unterschiedliche Planungs- und Abrechnungsbasis haben, deren Vereinheitlichung unbedingt notwendig ist.

Während bei den Betrieben die Exportaufgabe als erfüllt gilt, wenn das Erzeugnis dem ersten Frachtführer oder dem DIA-Lager übergeben ist, kann im Außenhandelsplan die Auslieferung erst dann abgerechnet werden, wenn das Exportgut die Grenze passiert hat bzw. die internationale Verrechnung erfolgt ist.

Dadurch ergeben sich wesentliche Differenzen zwischen der Erfüllung der Exportaufgaben der Industrie und der Erfüllung der Exportaufgaben des Außenhandels.

### **3. Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Industrie und Außenhandel**

In den Experimentierprogrammen war vorgesehen, bei den VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Büromaschinen und Trikotagen und Strümpfe den Abschluß von Jahres Verträgen entfallen zu lassen und Verträge zwischen Industrie und Außenhandel nur dann abzuschließen, wenn der Absatz im Ausland gesichert ist.

Die Erfahrungen, insbesondere in der VVB Büromaschinen, haben gezeigt, daß eine solche Veränderung nicht den erwarteten ökonomischen Nutzen bringt, da das Risiko für den Absatz der vertragslos produzierten Erzeugnisse allein beim Betrieb liegt. Ein wesentlicher Abbau der Fertigwarenlager im Außenhandel wird damit nicht erreicht. Gleichzeitig müßten sich aber die Bestände der Betriebe an Material und Halbfertigerzeugnissen wesentlich erhöhen.

### **4. Fragen des materiellen Anreizes**

Ein materieller Anreiz zur Einhaltung der Planaufgaben bzw. Übererfüllung der staatlichen Aufgaben im Export erfolgt zur Zeit nur über den Prämienfonds im Rahmen der möglichen Zuführungssätze und über den Verfügungsfonds des Generaldirektors. Durch den zielgerichteten Einsatz des Verfügungsfonds des Generaldirektors in Form